

Aktuelle Judikatur zum Arbeitszeitgesetz



André Flatscher

Universitätsassistent
Fachbereich Arbeits- und Wirtschaftsrecht
Arbeitsrecht und Sozialrecht
Churfürststraße 1 | 5020 Salzburg | Austria
Tel.: +43/(0)662/8044 - 3206
andre.flatscher@plus.ac.at

Arbeitszeit

Beginn bis Ende der Arbeit
ohne Pausen (§ 2 Abs 1 Z 1)

Höchstgrenzen der Arbeitszeit

12 Stunden Tag /
60 Stunden Woche
§ 9 AZG

tägliche und wöchentliche Normalarbeitszeit

8 Stunden Tag / 40 Stunden Woche
(§ 3 Abs 1 AZG)

Vollzeit

vereinbarte Arbeitszeit
entspricht G/kollv NAZ

Überstunden

Zuschlag 50 %
§§ 6, 10 AZG

Teilzeit

vereinbarte Arbeitszeit
unterschreitet NAZ

Mehrarbeit

Zuschlag i.d.R 25 %
§ 19d Abs 3a AZG

Vollarbeit

Arbeitszeit i.e.S

Arbeitsbereitschaft

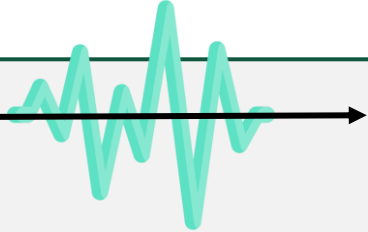
§§ 5, 5a AZG

Rufbereitschaft

grds Ruhezeit
aber Einschränkungen
§§ 20a AZG, 6a ARG

(passive) Reisezeit

§ 20b AZG, 10a ARG

40 h 

Zweck

- andere Verteilung der täglichen und wöchentlichen Normalarbeitszeit



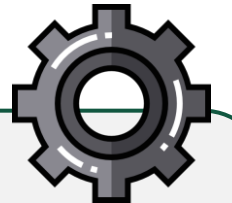
Ziele

- Vermeidung von Überstundenzuschlägen
- dafür mehr Freizeit für den AN



Rechtsgrundlagen: § 4 ff AZG

- kurzer Freitag, Zwickeltage, 4-Tage-Woche
- Durchrechnungszeiträume
- Gleitzeit
- Schichtarbeit, Dekadenarbeit



Voraussetzungen

- IdR kollv Ermächtigung (Ausnahme bspw Durchrechnung bei Handel/Gleitzeit)
- Einhaltung der gesetzlichen und KollV festgelegten Parametern

Durchrechnung bei Teilzeit



§ 19d Abs 3a

Mehrarbeitszuschlag gebührt dann,
wenn



- 1 das vereinbarte Arbeitszeitausmaß überschritten wird
- 2 außerhalb der eingeteilten Arbeit nach § 19d Abs 2 gearbeitet wird



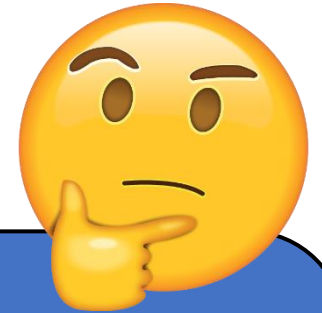
§ 19d Abs 3b, 3c

Mehrarbeitszuschlag entfällt, wenn

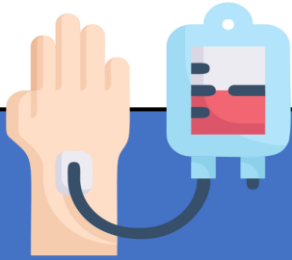


- 1 Mehrarbeitsstunden innerhalb von 3 Monaten 1:1 ausgeglichen werden
- 2 bei Gleitzeit: Am Ende der Gleitzeitperiode nicht übertragbares Guthaben stehen bleibt
- 3 die Differenzstunden bei Vollzeitbeschäftigten zuschlagsfrei sind (aliquot)
- 4 Abweichungen durch KollIV möglich (§ 19d Abs 3f)

(Nicht) abschließende Regelung des § 19d AZG



- Ist die Arbeitszeitflexibilisierung in § 19d AZG abschließend geregelt?
- Können die Modelle der §§ 4ff AZG bei Teilzeit zur Anwendung gebracht werden?



Blutspendezentrale

- Für MitarbeiterInnen in Teilzeit gilt ein Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen
- Vereinbarung im Dienstvertrag
- Weder BV noch KollV anwendbar

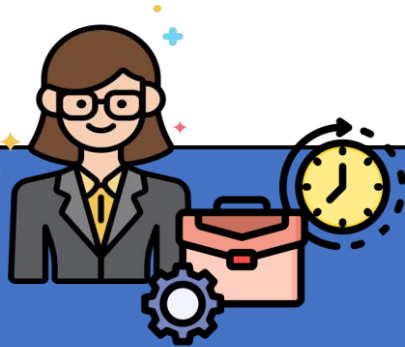
OGH DER OBERSTE
GERICHTSHOF



Unzulässig



- § 19d AZG = lex specialis Regelung
- Teilzeitarbeit ist abschließend und umfassend geregelt
- Durchrechnung der Arbeitszeit nur nach Maßgabe des § 19d AZG zulässig



Steuerberaterin

- Durchrechnungszeitraum von 52 Wochen im Arbeitsvertrag
- § 7a Steuerberater-KollV erlaubt diese Durchrechnung auch für MitarbeiterInnen in Teilzeit

OGH DER OBERSTE
GERICHTSHOF

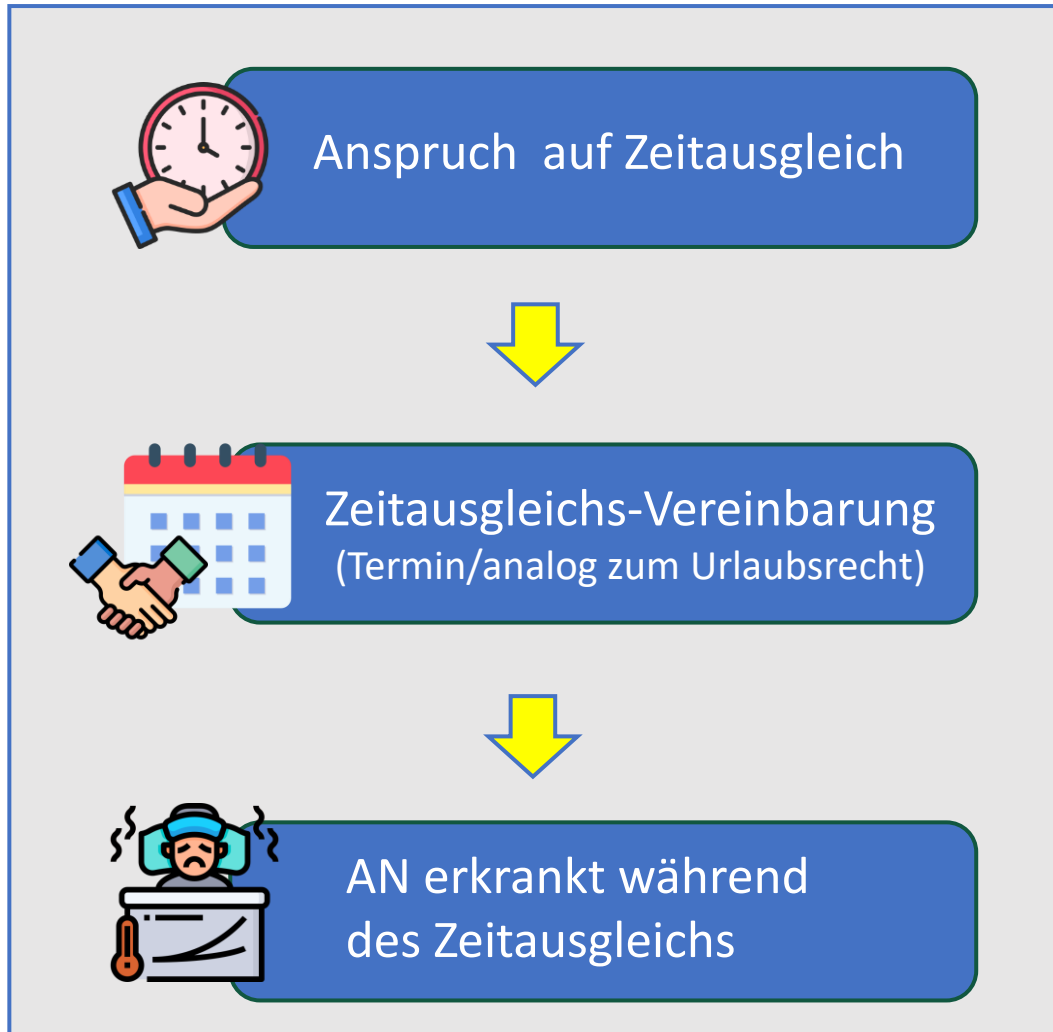


Zulässig



- Ermächtigungsnorm § 19d Abs 3f AZG
- KollV darf einen längeren Durchrechnungszeitraum vorsehen

Erkrankung während Zeitausgleich



kein einseitiger **Rücktritt** von der ZA-Vereinbarung **möglich** (Ris-Justiz RS0128851)

- Während ZA erhält AN kein zusätzliches Entgelt
- Ausgleich der Plusstunden bzw andere Verteilung der Arbeitszeit
- ZA hat zwar ähnliche Zwecke wie Urlaub Erholungszweck ist beim ZA ist aber weniger von Bedeutung



- Gilt das auch für Plusstunden,
 - die im Zuge von Nacharbeit oder
 - infolge Arbeit über die maßgebliche Wochenarbeitszeit hinaus entstanden sind ?

OGH DER OBERSTE
GERICHTSHOF



JA!

- Rücktritt von der ZA-Vereinbarung ist selbst dann nicht möglich, wenn der ZA den Zweck hat eine besondere Arbeitsbelastung auszugleichen
- Auch wenn Erholungszweck von Bedeutung ist, kommt es nur zu einer anderen Verteilung der Arbeitszeit

Gehaltsabzug für Minusstunden

Anzuwendende Gleitzeitvereinbarung (BV)

OGH 15.2.2024, 8 ObA 58/23x



Gleitzeitrahmen



Beginn: -10/+20 Minuten vom
generellen Dienstbeginn

Ende: Nach Kernzeit und
Erledigung aller Aufgaben



Kernzeit

4 Stunden ab tatsächlichen
Arbeitsbeginn



Gleitzeitperiode

Kalendermonat



Bei **Auflösung** des
Dienstverhältnisses werden
Zeitschulden abgezogen



- Anweisung Ausbildner
 - Früher Schluss machen, wenn Aufgaben erledigt sind
 - daher ein super Job



- AN führte seine Zustellungen immer sehr zügig und korrekt durch, sodass er meist eine Stunde früher fertig war
 - Gleitzeitkonto:
Fortlaufend Minusstunden
 - Zusatzdienste wurden als Üstd ausbezahlt



- Bei Beendigung
 - Abzug der Minusstunden von der Lohnendabrechnung



Gleitzeit-BV zulässig?



- Problem
- AN arbeitet nicht „mehr“
- sondern „weniger“



- Frage der Risikoverteilung
- **§ 1155 ABGB**
- Zurechnung zur AG-Sphäre?



- Bisherige Rsp
- Zeitschulden liegen grds in der AG-Sphäre
- Bei Gleitzeit fallen Zeitschulden dagegen idR in AN Sphäre

Nicht in diesem Fall! Abzug der Minusstunden **unzulässig**



- Arbeitszeitausmaß vom AN grds nicht beeinflussbar (vollständige Erfüllung der Aufgaben)
 - dass der AN nicht langsamer war, kann ihm daher nicht zum Vorwurf gemacht werden
 - keine Übertragung anderer Aufgaben und Absitzen in Basis nicht erwünscht
 - daher keine Möglichkeit Minusstunden abzarbeiten
- Leistungsbereitschaft liegt vor, weil AN alle ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erledigt hat
- Abbedingung von § 1155 ABGB liegt nicht vor/ist sittenwidrig
- Wirksamkeit der Gleitzeitvereinbarung nach §4b AZG bleibt unbeantwortet